

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 83 (1963)

Artikel: Das Handwerk auf der Zürcher Landschaft im 18. Jahrhundert
Autor: Schlapp, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Handwerk auf der Zürcher Landschaft im 18. Jahrhundert

Erfolg und Fehlschlag eines städtischen Monopolanspruches

Im dualistischen System der vorrevolutionären Jahrhunderte, da sich der Stand Zürich als Stadtstaat präsentierte, war der Bauer zum Untertanen bestimmt, während sich die Bürger als eigentliche Besitzer und Herren der Landschaft verstanden. Dieses Doppelverhältnis der ständischen Ordnung äusserte sich nicht zuletzt auch im Bereiche der Wirtschaft. Die Stadt strebte nämlich – gedrängt durch die Forderungen ihres Innungswesens – nach einer sauberen Trennung ihres eigenen von dem Aufgabenkreis der Landschaft. Allein innerhalb Zürichs Mauern sollten Handel und Gewerbe sich ungehindert entfalten dürfen – für die Landstädte und Marktflecken galten zum Teil besondere Bestimmungen – während man im Untertanengebiet die bäuerlich produktiven Kräfte erhalten wollte.

Misserfolg der Waldmannschen Reform

Ohne näher auf diese Tendenzen einzutreten, sei auf das bemerkenswerteste Experiment in Richtung derartiger Bestrebungen Zürichs erinnert: den Versuch Hans Waldmanns, die politische und wirtschaftliche Macht weitgehend auf die Stadt zu beschränken. Obwohl nicht Urheber dieses neuen zentralistischen Gedankens, machte Waldmann sich doch durch die Förderung einer dahingehenden Politik verhasst, so dass es am 4. März 1489 zum Ansturm der Seebevölkerung gegen den Bürgermeister, am 1. April zum allgemeinen Aufruhr und am 6. April zur Hinrichtung desselben kam. Die sogenannten «Waldmannschen Spruchbriefe» aber, die in der Folge erlassen

wurden, brachten den Untertanen in mancher Beziehung bedeutende Erleichterungen. — Für einmal also hatte sich das Landhandwerk behauptet.

Während nun die gewerbliche Tätigkeit auf der Landschaft im Prinzip obrigkeitlich gebilligt war, kristallisierten sich mit der Zeit doch besondere Privilegien der städtischen Korporationen heraus, welche die Freiheit des Nichtzünfters – wenn oft auch nur theoretisch – beschnitten. – Da die vorliegende Arbeit die effektive und nicht die rechtliche Situation zu schildern beabsichtigt, seien an dieser Stelle nur einige Andeutungen gemacht.

Städtischer Schutz durch Marktprivilegien

Tatsächlich gab es Berufe, die gesetzlich an die Stadt oder an einen Marktflecken gebunden waren und auf der Landschaft nicht ausgeübt werden durften. So erfahren wir, dass im 17. und 18. Jahrhundert irgend einmal die Färber, Hutmacher, Kupferschmiede, Dreher, Posamenter, Kürschner, Wagner¹, Goldschmiede, Zinngießer, Zirkelschmiede, Buchdrucker, Indiennedrucker, Knöpfmacher, Perruquiers, Kupferstecher², Kannengießer, Weissgerber und Buchbinde³r an mit dem Marktprivileg versehene Orte gebunden gewesen sein sollen. Es fällt auf, dass vor allem Berufe aufgezählt worden sind, die einer luxuriösen Lebensweise dienen und zum grossen Teil auf dem Lande kaum hätten florieren können. Anderseits erhellt aus diesen Bestimmungen das wirtschaftliche Gewicht der Städte und Flecken, obwohl zu sagen ist, dass auch einige der aufgezählten Gewerbe auf der Landschaft zu finden waren.

Das zünftische Handwerk der Stadt schützte sich gegen die Konkurrenz auch durch gewisse Gesetze, welche die Einfuhr ländlicher Gewerbeprodukte eindämmen sollten. So bestand ein eigentlicher *Stadtbaum*, der lediglich zur Zeit der Jahrmärkte – für Schuhe und Uhren nicht einmal dann – durchbrochen werden durfte. Gegen die intensiv wuchernde *Konterbande* ausserhalb der erlaubten Verkaufstage aber bemühte sich die Obrigkeit auf Veranlassung der Korporationen – wenn auch oft nur mit Teilerfolg – energisch vorzugehen.

¹ Diethelm Fretz, S. 57ff.

² Hans Hubmann, S. 19.

³ Klaus Sulzer, S. 103 (Sulzer behauptet, nur bei den Goldschmieden, Kannengießern, Weissgerbern und Buchbindern hätte sich die Beschränkung auf die Stadt durchgesetzt.)

Kontrolle durch Einverleibung

Einen weiteren Versuch, das Landhandwerk zu überwachen, bedeutet das Bestreben der Zünfte nach dessen Einverleibung in die Korporationen der Stadt. Oft wurden solche Einschreibungen – die übrigens einiges kosteten – von der Obrigkeit geradezu befohlen, nicht selten aber auch auf freiwilligen Wunsch des Landmeisters vollzogen. Natürlich anerkannte man im Prinzip nur einen nach allen Regeln der Handwerksordnung ausgebildeten Meister als redlich, während der ungelernte «Stümpfer» – und es gab deren viele – in der Stadt als unredlich erklärt wurde. Hatte einer redlich gelernt, war aber dem städtischen Handwerk nicht einverleibt, so durfte er normalerweise keine Lehrknaben oder Gesellen halten.⁴

Die Stümpfer

Diese meist bedeutungsvoll promulgirten Gesetze übersah das Landgewerbe jedoch geflissentlich, ohne dass es je an den Konsequenzen seiner Illoyalität allzu schwer getragen hätte. Die Obrigkeit war nämlich – in Ermangelung einer schlagkräftigen Polizeigewalt – wohl oder übel immer wieder genötigt, Gnade vor Recht ergehen zu lassen und die unredlichen «Stümpfer» zu dulden. Ein Beispiel aus vielen sei aufgezeigt:

Einem Aktenstück vom 26. November 1697 entnehmen wir, dass sich die Seilermeister Zürichs und Winterthurs darüber beklagen, wie viele Berufskollegen der Landschaft ihr Handwerk nicht redlich erlernt hätten, obwohl gemäss der Ordnungen zwei Jahre Lehrzeit vorgeschrieben seien. Man möchte diesen «Stümplern» die Ausübung ihres Berufes verbieten, und die Jungen sollten das Handwerk redlich lernen und sich ihnen einverleiben.

Die angeklagten Seiler entschuldigen sich damit, dass sie nicht gewusst hätten, dass ihre Berufsausübung unerlaubt sei und bitten, man möchte ihnen doch nicht untersagen, ihr Handwerk auszuüben, weil «sie meistens ohnbemittelte Leuth, und bei Ermanglung desen sich, und ihre Haushaltung nicht durchbringen könntend».

Vor ihrem Schiedsspruch haben nun «Meine gnädigen Herren» verfügt, man solle «die Seiler ab der Landschaft einen nach dem andern» verhören, «bei wem sie das Handwerk erlernet und wieviel Belohn sie bezahlt». – In dem Aktenstück folgt eine Liste von 38

⁴ Vgl. dazu die einzelnen Handwerke in den QZZ.

Namen mit den oben verlangten Angaben. Wir lesen darin zum Beispiel: «Felix Kun von Ryken hab bey seinem Vater gelehrnet, dieser ist einer von den ersten Stümplern, bey deme viel das Handwerk gelehrnt habent.» Oder: «Ulrich Schurter von Rorbis, habe es von seiner Frauwen gelehrnt, treibe es nicht viel.»

Obwohl diese «Spezifikation» zeige, dass der Grossteil der ländlichen Seiler der Landschaft unredlich gelernt hätte, lautet das Urteil schliesslich dahin, man könne den «Stümplern» nicht einfach verbieten, ihrer Tätigkeit nachzugehen, «weilen viel Lamentieren daraus entstehen würde, indem der meiste Theil ohnbemittelte Leuth...». Man verlangt aber, dass jene, die das Handwerk ehrlich erlernt haben, sich für 32 Schilling einverleiben, worauf sie befugt sein sollten, Lehrknaben anzustellen, ebenso die «Stümpler» und «Stöhrer», die jedoch *keine* Lehrknaben ausbilden dürfen, damit ihr Handwerk aussterbe.⁵

Im Zusammenhang mit diesem Entscheide wurde die Handwerksordnung der Seiler am 26. November 1697 erneuert und mit der Bestimmung versehen, «dass niemand zu Statt noch Land, der das Seiler Handwerk nit ehrlich erlehrnet, solches zutreiben befügt sei, ausgenommen die iennigen in einer absonderlichen Verzeichnus benambsete Landleuthe...»⁶.

Leider konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht in Erfahrung gebracht werden, ob die Stüpler des Seilerhandwerks in der Folge auf der Landschaft völlig ausgestorben sind. Wir neigen aber zur Ansicht, da aus anderen Quellen der ergebnislose Kampf der Stadt gegen unredliche Landmeister klar genug hervorgeht, dass auch der Bestimmung vom 26. November 1697 nicht durchgehend nachgelebt wurde. Eine gewisse Ohnmacht der Obrigkeit gegenüber dem Gewerbe des Untertanengebietes bestand und zeigte sich unter anderem darin, dass das Regiment oft – sei es aus Unvermögen oder Resignation – statt mit wirksamen Sanktionen lediglich mit bestimmten aber erfolglosen Satzungen auf «Misstände» antwortete.

Ohne auf den besonderen Fall des Verlagssystems einzutreten, in welchem sich die Stadt lange Zeit das finanziell interessantere Unternehmertum sichern konnte, dürfen wir feststellen, dass die Bürgerschaft auf dem Gebiete des Gewerbes nie eine absolute Monopolstellung einzunehmen vermochte. Vielmehr scheint der Landhandwerker

⁵ A 77. 11 (Verschiedene Handwerke) Seiler: Actum 26. Nov. 1697 – Aussen mit dem 9. Dez. 1697 datiert. (Staatsarchiv Zürich)

⁶ QZZ II, Nr. 1166.

im 18. Jahrhundert – sofern er ausserhalb der Stadtmauern wirkte – in seiner Tätigkeit recht ungehindert, ja in gewisser Beziehung sogar freier als der Zünfter gewesen zu sein. Wurden doch die «Stümpler» im Untertanengebiet weitgehend unbehelligt gelassen, während ihr Aufenthalt zur Ausübung des Berufes in der Stadt total undenkbar gewesen wäre.

Die Handwerke der Zürcher Landschaft

In der Folge würde uns vor allem interessieren, welche Handwerke sich auf der Landschaft finden lassen, wie stark das Gewerbe im 18. Jahrhundert hier überhaupt vertreten war, wie sich das Verhältnis zwischen redlich und unredlich Tägigen und jenes zwischen Bauern und Handwerkern darstellte. Leider kann in dieser Arbeit auf *keines* der aufgeworfenen Probleme eine letzte und allgemeingültige Antwort gegeben werden, abgesehen davon, dass sich die Quellenlage für eine genaue Sicht der Dinge zu lückenhaft präsentieren dürfte. Man wird die vorliegende Untersuchung daher mit mehr Frage- als Ausrufezeichen versehen und bereit sein müssen, Ergebnisse entgegenzunehmen, die eher Tendenzen als absolut sichere Tatbestände aufdecken.

Die zahlenmässige Stärke des Landhandwerks

Die genaue Anzahl der Handwerker auf der Zürcher Landschaft zu ermitteln, ist unmöglich. Immerhin besitzen wir für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts wertvolle Erhebungen der «Naturforschenden Gesellschaft»⁷, die für viele Gemeinden Angaben über ihre Bewohner, deren Familien, Berufe, Land- und Viehbesitz usw. enthalten. Diese Zählbogen bilden zugleich auch die einzige brauchbare Quelle für unsere Untersuchungen, da sich alle anderen Bevölkerungsverzeichnisse nur ganz sporadisch über die Berufe äussern. – Leider sind die Listen der «Naturforschenden Gesellschaft» für die Zürcher Landschaft nicht vollständig. Viele Gemeinden fehlen, und es kann kein auf das gesamte Untertanengebiet sich beziehendes genaues Ergebnis erlangt werden. Wenn daher mit Zahlen operiert wird, beanspruchen diese nie letzte Gültigkeit, denn sie sind, sofern sie das ganze Gebiet betreffen, durch Extrapolation entstanden – und demnach nur Annäherungswerte.

⁷ B IX.

Nehmen wir an, dass um 1790 in der Stadt 10 000, auf der Landschaft aber 169 000 Menschen lebten,⁸ so würde dies bei 1150⁹ Handwerkern in Zürich und 6000¹⁰ im Untertanengebiet bedeuten, dass in der Stadt auf knapp 9, ausserhalb ihr auf gut 28 Einwohner ein Handwerker fiele. Im ersten Falle ergäbe dies ungefähr 11%, im zweiten 3,5–4% Gewerbetreibende. Natürlich sind wir uns bewusst, dass auch die vorgenommene Prozentrechnung ihre problematische Seite aufweist und daher mit äusserster Vorsicht entgegengenommen werden muss, da in ihr das Bild in bezug auf die Landschaft verunklärt wird. Dort figuriert prinzipiell nämlich jeder in der Statistik – der Redliche, Unredliche, jener, der sein Handwerk ausübt und anscheinend auch der, welcher sich nur gelegentlich stümplerhaft darin betätigt – obwohl anderseits wieder viele in den Vogteirechnungen erwähnte Handwerker – aus Ungenauigkeit – in den Bevölkerungstabellen fehlen. In Zürich aber wird in der Statistik – unseres Wissens – nur der nach allen Regeln ausgebildete Zünfter festgehalten. Es zeigt sich immerhin deutlich, dass eine beträchtliche Anzahl von Landleuten mehr oder weniger regelmässig ein Handwerk ausübte, und dass das Landhandwerk dem stadt-zürcherischen quantitativ um ein Vielfaches überlegen war.

Die Berufe der Landschaft

Auch über die Berufsarten, welche auf dem Lande ausgeübt wurden, kann, solange man sich auf die Erhebungen der «Naturforschenden Gesellschaft» stützt, ebensowenig Letztes ausgesagt werden. Von den 169 000 Einwohnern werden darin nur etwa 67 000¹¹ erfasst. Demnach ist die Zahl 143¹², die Walter für die vorkommenden Berufe gibt, mit einigen Reserven aufzunehmen. Da dieses Resultat überdies andere Berufsarten erfasst, ist es für uns wenig aufschlussreich. Immerhin darf behauptet werden, dass – abgesehen von einigen der früher genannten¹³ – fast alle Handwerke auch ausserhalb Zürichs

⁸ Wilhelm Bickel: S. 62/S. 51.

⁹ Paul Guyer SZG 1952, S. 591.

¹⁰ Diese Zahl ist ungenau, da sie ein aus den recht unterschiedlichen Ergebnissen Walters gezogenes Mittel darstellt. Walter schätzt einmal nämlich 5000 (für 1790), später 6500 (für die zweite Hälfte des 18. Jh.) Handwerker auf der zürcher Landschaft. – Vergl.: Volkshochschule Juli/August 1942 S. 184 und Zürcher Chronik 1948 S. 8.

¹¹ Zürcher Chronik 1948, S. 8.

¹² Zürcher Chronik 1948, S. 8.

¹³ Vgl. Anm. 1–3.

zu finden waren. Ja es gab sogar welche, die in der Stadt nicht vor-kamen, so zum Beispiel: Geschirrfasser, Spuhlenmacher, Petschafts-stecher...¹⁴

Landmeister und Stümpfer

Von einem Interesse wäre es, das zahlenmässige Verhältnis zwischen redlichen Landmeistern und Stümplern zu ergründen. Wurde das Handwerk ausserhalb der Stadt nach den Regeln der Innungen gelernt oder grassierte eine wilde Unordnung? Beides ist feststellbar – was überwog, wird schwer zu entscheiden sein. Die Quellen liegen auch hier äusserst dürftig. In den Zunftarchiven fehlen fast durchwegs Listen, wie wir sie bei den Maurern finden konnten, wo die Lehrknabenaufnahme und Ledigsprechung aufgezeichnet ist.¹⁵ Wer aber sein Handwerk redlich erlernt hatte, scheint im 18. Jahrhundert in der Regel seiner Zunft einverleibt worden zu sein. Leider fehlen uns Listen, die über die Aufnahme der Landmeister in die Innungen Aufschluss zu geben vermöchten. Einzig für die Küfer liegt ein Verzeichnis vor, worin zwischen 1713 und 1777 25 Landhandwerker registriert sind, die ihrer Zunft beitraten.¹⁶

Eine weitere Schwierigkeit, die redlichen Landmeister ausfindig zu machen, ergibt sich daraus, dass die – zum mindesten von einverleibten Meistern erlaubterweise – ausgebildeten Knaben, nachdem sie ledig gesprochen waren, als redlich galten, auch wenn sie sich ihrer Zunft nie angeschlossen haben. Infolge der unter sich völlig unorganisierten ländlichen Gewerbezweige können natürlich die so ausgebildeten Gesellen und späteren Meister noch viel weniger gut erfasst werden, als dies in der Stadt hätte möglich sein sollen.

Es scheint, dass die Stadt gegen die Stümpfer im 17. und anfangs des 18. Jahrhunderts mit einem Erfolg vorging. Tatsache ist immerhin, dass von ihnen noch 1730 in den Quellen zur Zunftgeschichte seltener die Rede ist, als vordem. Ein Grund dafür dürfte eine gewisse Befolbung der von der Stadt häufig verlangten Einverleibung des Landhandwerkes sein. Anderseits aber beweist gerade der Umstand, dass auch im 18. Jahrhundert noch Handwerker mit *mehreren* Berufen zu finden sind, dass das Stümplertum nicht ausstarb. Wir fanden in Baurechnungen beispielsweise einen Tisch- und Brunnenmacher

¹⁴ Vgl. Emil Walter: Zürcher Monatschronik 1943, S. 170.

¹⁵ W5 Zi 15.

¹⁶ W5 Zi 5. (Vergleiche Zunftarchive: Staatsarchiv und Zentralbibliothek, Zürich.)

(Binzikon), Maurer und Steinhauer (Gossau), Schulmeister und Büchsenschmied (Rüti), Schmied und Gastwirt (Rüti), Schulmeister und Hafner (Wangen). Das Vorhandensein von Doppelberufen, deren Reihe beinahe beliebig erweitert werden könnte, blieb in der Stadt selbstverständlich kein Geheimnis, war doch die Situation mindestens aus den vom Rat stets sorgfältig geprüften Rechenschaftsberichten klar ersichtlich. Die an sich gegen die Zunftregeln verstossenden Verhältnisse wurden eben – mehr oder weniger gezwungenermassen – geduldet. – Wir stimmen mit Sulzer überein, wenn wir behaupten, die Inkorporation des Landhandwerkes sei auch im 18. Jahrhundert nie völlig gelungen.¹⁷

Nebenbei sei bemerkt, dass gerade durch die Politik der Zünfte – obwohl diese eine Tendenz zur Ausdehnung der Staatsgewalt in sich barg – das Landhandwerk an Bedeutung gewonnen und besonders im 18. Jahrhundert seine Position gefestigt hat. Die Einverleibung verlieh zwar der Stadt die Möglichkeit einer gewissen Kontrolle über die Gewerbe des Untertanengebietes, legitimierte diese aber gleichzeitig in einer Weise, wie nie in früheren Zeiten.

Die wirtschaftliche Stellung des Landhandwerkers

Das Handwerk der Landschaft scheint in vielen Fällen seinen Mann nicht allein ernährt zu haben. Wir stellen jedenfalls fest, dass Boden- und Viehbesitz – an manchen Orten auch das Betreiben eines oder mehrerer Webstühle – an der Tagesordnung waren. Da die Gewerbetreibenden meist als Kleinbauern zu bezeichnen sind, glauben wir annehmen zu dürfen, dass ihr Besitztum vor allem die notwendigen Lebensmittel zum Unterhalte der Familie liefern musste.¹⁸

In Küssnacht gehörten den Grossbauern im Jahre 1771 bis zu 30 Mannwerk Wiesen, während das Maximum der Handwerker im Bereich einer Jucharte lag. Sehr viele besassen überhaupt keine Wiesen, dafür Reben, eventuell Holz, Ackerland, selten Gross-, häufiger Kleinvieh und Geflügel. Der überwiegende Teil der Gewerbler aber betrieb noch ein bis zwei – selten mehr – Webstühle. Gar keinem Nebenverdienst gingen ein Hafner, ein Küfer, zwei Maurer, ein Nagelschmied, zwei Schneider, ein Dachdecker und ein Hutmacher nach.¹⁹

¹⁷ Sulzer, S. 102.

¹⁸ Vgl. dazu: Emil Walter, Zürcher Monatschronik 1942, S. 163.

¹⁹ Vgl. B IX. 89.

*Die Handwerker und ihr Besitztum im Städtchen Grüningen (1773)*²⁰

Handwerk	Name	Wiese/ Weide	Acker	Reben	Holz	Gross- Vieh	Kl.-Vieh/ Geflügel
Büchsenschmied	Casp. Rüegg	4 M 1 V	1 J 2 V			2	
Dachdecker	Joh. Bauerth						
Gerber-Sattler	Säuris sel.	1 V	3 J				1/0
Glaser	Heinr. Rüegg		1 V				0/6
Hutmacher	Casp. Stozer						
Küfer	H. M. Zollinger	1 V					
Kürschner	Felix Egli	3 M	2 V			2	1/1
Scherer	Casp. Kuntz	3 V					1/2
Scherer	Jacob Schmid	2 M 2 V					1/12
Scherer	Joh. Schmid		1 V				
Schlosser (Bäcker)	Wachtm. Müller	1 V					
Schmied	Joh. Sprecher		2 J				1/0
Schneider	Heinr. Büeller						3/0
Schneider	Jac. Widerkehr						
Schneider	Joh. Widerkehr						
Schuhmacher	Joh. Widerkehr		1½ V				2/0
Schuhmacher	Jac. Wildermuth		1 V				1/0
Schuhmacher	Hein. Wildermuth	5 M 1 V	4 J		2 J	3	1/3
Tischmacher	Bernh. Vogth sel.	2 M	2 J		2 J	1	1/0

J = Juchart, M = Mannwerk, V = Vierling

*Die Handwerker und ihr Besitztum in Itzikon, Binzikon und in den Höfen (1773)*²⁰

Handwerk	Name	Wiese/ Weide	Acker	Rebe	Holz	Gross- Vieh	Kl.-Vieh/ Geflügel
Glaser (Müller)	Jac. v. Tobel	5 M 3 V	18 J		2 J	6	4/3
Schlosser	Rud. Bögger	4 M	2 J 2 V		1 J	2	2/0
Schmied	Heinr. Poshardt	1 M 2 V		2 V			
Schneider	Rud. Baumann		3 V	1 V			
Schneider	Hr. Rud. Heuser	1 M 2 V		3 V		2	
Schneider	H. Hr. Hotz				2 V		
Schuhmacher	Hr. Eglis sel.	8 M	25 J		3 J	6	1/0
Schuhmacher	Rud. Guggenbüchel	1 M 2 V	3 J				
Schuhmacher	Jac. Kuntz	1 M 2 V					
Tischmacher	Joh. Brunner	1 M 2 V		1 V			
Tischmacher	Vallenthyn Hotz	3 M 2 V	4 J 2 V		1 J 2 V	3	1/0
Tischmacher	Melch. Krauer	2 M 1 V		1 J 1 V		2	
Wagner	Joh. Dürsteler			1 J 2 V		1	
Wagner	Conr. Tobler	½ V		2 V			
Zimmermann	Hr. Ulr. Kriesi	2 V					

²⁰ Vgl. B IX 87.

In der Gemeinde *Grüningen* verhielt sich die Situation darin etwas verschieden, als nur im Städtchen reine Handwerker vorkamen. Dazu gehörten auch wieder zwei Schneider, der Dachdecker und der Hutmacher. Überhaupt ist in dieser Gemeinde zwischen dem Städtchen einerseits und den Weilern Itzikon, Binzikon und den Höfen andererseits zu unterscheiden, wo der Wiese-, Acker-, Holz- und Viehbesitz der Handwerker denjenigen der Gewerbetreibenden des Städtchens wesentlich übertrifft. Dies mag aus der Wohnlage zu erklären sein, lässt aber vielleicht sogar auf die blühendere Stellung des Handwerkes im Städtchen schliessen.

Interessant ist auch die deutliche Konzentration des Handwerkes im Städtchen Grüningen. Obwohl wir in dessen Mauern nur etwa einen Viertel der gesamten Hausstände der Gemeinde zählten, trafen wir doch neunzehn Handwerker, die vierzehn verschiedene Gewerbe betrieben, während sich auf dem Lande fünfzehn Handwerker mit nur acht Berufen fanden (Vgl. Tabellen).

Nach Vergleichen mit Walters Untersuchungen²¹ scheint uns, dass der ländliche Handwerker in Verbindung mit seiner bäuerlichen Tätigkeit – nicht ohne eine ansehnliche Reihe von Ausnahmen natürlich – allgemein dem «Mittelstande» angehörte und sich und seine Familie wohl zu erhalten vermochte. Wie sich Handwerker und Bauer in einer Person verbanden, müsste wohl in jedem Einzelfalle speziell untersucht werden. Sicher aber ist, dass ganz besonders auch die Jahreszeiten ihre Akzente in das Leben dieser Leute gesetzt haben.

Die Stellung des Landhandwerks bei staatlichen Bauunternehmungen

Im dritten Kapitel möchten wir vor allem untersuchen, wie das Verhältnis zwischen Stadt- und Landhandwerk in der Praxis spielte. Um dies zu ergründen, sahen wir uns nach Situationen um, in welchen die beiden Konkurrenten immer wieder zusammenstießen. Dabei fanden wir, dass uns die Verhältnisse bei Errichtung oder Renovation staatlicher Bauten im Untertanengebiet, die bekanntlich von der städtischen Behörde aus betreut werden mussten, interessanten Aufschluss liefern können. Zu den in Frage stehenden Gebäuden gehören hauptsächlich Vogteischlösser, Amts- und Zollhäuser, Kirchen und Pfarrhäuser sowie Zehntenscheunen.

Unsere Informationen über derartige Bauangelegenheiten bezogen wir aus den sehr ausführlichen Vogtei- und Amtsrechnungen, die

²¹ Vgl. Emil Walter, Zürcher Monatschronik 1942, S. 161ff.

jährlich «Meinen gnädigen Herren» vorgelegt werden mussten.²² Von aufschlussreichen Details lasen wir auch in den Ratsprotokollen – vor allem denjenigen des Rechenrates.²³

Da bei bedeutenden Unternehmungen die Räte selbst – direkt oder indirekt – die wichtigsten Arbeitskräfte beauftragten, wird es nicht gleichgültig sein zu wissen, welche Haltung sie gegenüber dem Landgewerbe einnahmen. Wir untersuchen deshalb kurz – und soweit sie für uns von Interesse sein können – folgende Bau- oder Renovationsgeschichten:

1. Den Pfarrhausneubau zu Küsnnacht von 1769–1771
2. Die Zollhausrestauration zu Wald von 1769–1771
3. Den Kirchenneubau zu Rüti von 1771/72
4. Die Schlossrenovation zu Grüningen von 1787–1790

Der Pfarrhausneubau zu Küsnnacht (1769–1771)

Der Rechenrat trug am Donnerstag den 5. November 1767 dem Amtmann Hofmeister zu Küsnnacht auf, «dass selbiger durch einen verständigen Maurermeister alle in dem Pfarrhaus Küsnnacht zur Ausweichung grösseren Schadens nötige Bau Reparationen beaugenscheinigen, auch darüber einen ordentlichen Kosten Project verfertigen lasse und selbigen alsdann Meinen gnädigen Herren zu angemesen befindender Verfügung einschiken thüe»²⁴.

Am Dienstag den 15. Dezember wird beschlossen, im nächsten Frühjahr durch Herrn Obmann Hirzel und Herrn Ratsherr Leu «mit Zuzug des steinernen und hölzernen Werkmeisters» den Bauschaden im erwähnten Pfarrhaus sorgfältig zu untersuchen und «einen umständlichen Überschlag was einer Herstellung bedörfe und wie hoch selbiger zustande komme?» vorzunehmen. All dies, «damit endlich auch einmal wegen denen im Pfarrhaus Küsnnacht obhandenen Bauangelegenheiten eine erspriessliche Disposition verfügt werden könne»²⁵.

Herr Obmann Hirzel und Herr alt Amtmann Hirzel haben in der Folge ihren Befund schriftlich fixiert und «Meinen gnädigen Herren» vorgelegt.

Am 28. Juni 1768 wünschen nun «Hochdieselben», [«Meine gnä-

²² F III.

²³ F I.

²⁴ F I 36: R.R. Memorale Baptistale 1767. Actum Donstags den 5. Nov., S. 27.

²⁵ F I 36: R.R. Mem. Bapt. 1767. Actum Dienstags den 15. Dez., S. 38.

digen Herren»], «dass hochehrenbedeuteter Herr Obmann Hirzel und Herr alt Amtmann Hirzel sich bemühen, einerseits die sorgfältige Verfertigung einicher Rissen, Modellen und Kostenprojecten von einem anständigen, wohl eingerichteten und auf nötige Sparsamkeit sich gründenden Pfarrhaus zuveranstalten, anderseits aber alle mögliche Nachfrag zuhalten, ob nicht zu Küsnacht ein wohlgebauenes Haus zuerkaufen und mit geringen Kösten zu einem Pfarrhaus einzurichten wäre»²⁶.

Die Pläne und der Kostenvoranschlag, welche darauf von alt Amtmann Hirzel vorgelegt werden, finden «in allen Theilen die Zufriedenheit und den Beyfall Meiner gnädigen Herren». Sie «wollen und verordnen» daher, dass «ein neues Pfarrhaus gen Küsnacht völlig und gänzlich nach Anleitung eben bedeuteten Risses und Kosten Projecten verfertiget und zustand gebracht werde». – Dann geschieht an die beiden mit der Bauplanung bedachten Herren der Auftrag, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit das Projekt ausgeführt werde. Unter anderem sollen sie auch die Handwerker verpflichten, die ihnen geeignet scheinen. Wir lesen in der Verordnung: «Zu dem Ende hin dann Herren Obmann Hirzel und ehrengedachtem Herren alt Amtmann Hirzel lediger dingen überlassen ist mit solchen Maureren, Zimmerleuthen und allen anderen erforderlichen Handwerkeren, seyen es dann allhiesig verburgerte oder Landlüthe, welche durchaus und in allen Theilen, nach denen für jedes Handwerk apaire entworfenen Projecten an dieserem neuen Gebäud, ohne verderbliche after Verding deswegen zutreffen, selbsten zuarbeiten Geschicklichkeit genug besizen, solche Verding zu treffen und exequieren zulassen, die mit sich Versprechung dauerhafter Arbeit am wohlfeilsten erziehlet werden können; Auch folgsam solche Arbeitere zu dieserem Bau auszuwehlen, die hochehrenermeldten Herren genehm und beliebig sein werden...»

Herrn alt Amtmann Hirzel wird sodann noch die «höchst nötige Aufsicht» über den Bau empfohlen, ohne welche «ein wohl gerathenes und dauerhaftes Gebäud schwerlich zuerhalten seye». Er darf auch – «völlig nach seiner Einsicht» – Leute, mit denen er unzufrieden ist, entlassen und dafür andere einstellen.²⁷

²⁶ FI 36: R.R. Mem. Bapt. 1768. Actum Dienstags den 28. Junii, S. 1.

²⁷ FI 36 R.R. Mem. Bapt. 1768. Actum Dienstags den 27. Okt., S. 65f. – Der Sohn Obmann Vogels wird tatsächlich wegen ungebührlichen Betragens vom Bauplatz gewiesen. (Vgl. FI 36 R.R. Mem. Bapt. 1769. Actum Donstags den 2. Nov., S. 51f.)

Der hier aufgezeigte Instanzenweg vom Vogt oder Amtmann über den täglichen und Rechenrat zu Untersuchungs- und Planungskommissionen, unter deren Aufsicht ein Bauvorhaben meist seine Ausführung fand, blieb im Prinzip immer der selbe. Was sich änderte war seine Länge, denn oft geschah es, dass das Hin und Her zwischen Kommissionen und Räten, die schliesslich den endgültigen Entscheid zu fällen hatten, kein Ende nehmen wollte.

Im vorliegenden Falle ist für uns von besonderem Interesse, dass der Landhandwerker – sofern er sein Metier beherrschte – nicht nur geduldet, sondern im Prinzip dem Stadthandwerker gleichgestellt wurde. Hinter dieser Haltung der Behörden dürften natürlich besonders auch wirtschaftliche Gründe zu suchen sein, denn tatsächlich arbeitete das Landgewerbe – wie wir später noch sehen werden – billiger als jenes der Stadt. – Trotzdem wurde der grösste Auftrag beim Pfarrhausneubau von Küschnacht einem Zünfter übergeben, war es doch *Obmann Vogel*, der Maurer von Zürich, welcher beinahe die Hälfte der Bausumme in seine Tasche steckte. – Eigenartig berührt, dass die bedeutende Arbeit des Zimmermanns einem Horgener zugefallen ist, obwohl in Küschnacht 1771 fünf Vertreter dieses Handwerks gezählt worden sind. Nur einer von ihnen jedoch, Hans Kuser, figuriert in der Baurechnung und in den drei Vogteirechnungen von 1769–1771, welche von anderen Bausachen zeugen. Waren die restlichen Zimmerleute unbrauchbare Stümpler? Waren sie bei privaten Bauten beschäftigt? Eine Antwort darauf kann hier nicht gegeben werden. – Ähnlich verhält es sich übrigens auch mit dem Hafner Bleuler, der seiner Berühmtheit wegen aus Zollikon bestellt wurde, obwohl in Küschnacht einer zu finden gewesen wäre.

Abgesehen vom Hauptbeauftragten Maurer Vogel indessen rekrutierten sich die meisten Handwerker – wenn auch in der Überzahl mit relativ kleinen Verpflichtungen – aus dem Gebiete der Landschaft.

Nebenbei wäre zu beachten, dass von den zwei hinzugezogenen Malern derjenige der Landschaft den grössten Auftrag erfüllte als der Städter, obwohl am 1. Dezember 1683 von «Statthalter und Rath von Zürich» erkannt worden ist, dass bei Renovationen von Schlössern, Amtshäusern, Kirchen usw., «fahls selbige von unsert wegen und in unserem Costen renoviert oder aus den Kirchen- ald Gmeind-güeteren bezahlt werden», vor allem «verburgerte Maler» bevorzugt werden sollen. Wenn die Gemeinde aber einen privaten Auftrag gebe,

Herkunft und Verdienst der Handwerker beim Pfarrhausneubau zu Küssnacht von 1769–1771²⁸

Name	Handwerk	Herkunft	Verdienst an Geld ²⁹
H. Obmann Vogel	Maurer	Zürich	5634.10.–
Biber	Zimmermann	Horgen	2741.13.3
Alder	Tischmacher	Küssnacht	1170. 8.–
Alder	Schlösser	Goldbach (Küssnacht)	782.10.–
Stauffer	Steinmetz	Horgen	481. 1.–
Gimpert	Glaser	Heslibach (Küssnacht)	232.14.–
Rordorf	Spengler	Zürich	186. 6.–
Bleuler	Hafner	Zollikon	160. —.–
Bleuler	Maler	Zollikon	104. —.–
Hämmer	o	Zürich	75. 6.–
Kuser	Zimmermann	Küssnacht	70. —.–
Schmidli	Maurer	Küssnacht	19. 3.–
Brunner	+ +	Küssnacht	6.11.–
Trieb	Schiffmann	Küssnacht	1.13.–
Keller	Schmied	Zürich	1.12.–
	Kupferschmied		

+ Berufe, die in Küssnacht existierten. (10)

o Berufe, die in Küssnacht *nicht* existierten. (5)

× Berufe, die zwar in Küssnacht existierten, trotzdem aber von auswärts bestellt wurden. (3)

²⁸ Nach F III 18.

²⁹ Ausgaben in Pfund, Schilling und Haller.

könne sie anstellen, wen sie wolle.³⁰ – Auch dies scheint uns wieder ein Beweis dafür, wie die Stadt mit ihren Bestimmungen nicht überall durchzudringen vermochte, während das Landgewerbe im 18. Jahrhundert offensichtlich an Einfluss gewann.

Wir möchten diesen Abschnitt aber nicht beschliessen, ohne mit Nachdruck darauf hingewiesen zu haben, dass die Führung beim Pfarrhausneubau zu Küsnacht in den Händen eines Zünfters lag, während die Landhandwerker, wenn auch zahlenmässig den ersten, dem Auftrage nach doch deutlich einen zweiten Platz einnahmen.

Die Zollhausrestauration zu Wald (1769–1771)

Gleichzeitig mit dem Kirchenbau in Küsnacht wurde in Wald das Zollhaus renoviert. Den Weg durch die verschiedenen Verwaltungsinstanzen, die jede Bauangelegenheit zu begehen hatte, muss, einmal dargestellt, an diesem Beispiel nicht wieder aufgezeigt werden. Wir konstatieren daher nur, dass mit Zimmermann Heinrich Zöbeli aus Zürich ein Vertrag abgeschlossen wurde und also auch hier, obwohl in Wald ein Zimmermann zu finden gewesen wäre, dem Städter der Vorzug gegeben war. – Die nachstehende Tabelle illustriert aufs deutlichste die sekundäre Stellung, welche das einheimische Handwerk auch bei dieser Renovation inne hatte.

Herkunft und Verdienst der Handwerker bei der Zollhausrestauration zu Wald (LV. Grüningen) von 1769–1771³¹

Name	Handwerk	Herkunft	Verdienst an Geld
Heinrich Zöbeli	Zimmermann	Zürich (Kräuel)	1331.12.–
Jacob Kindlimann	Tischmacher und Cronenwirth	Wald	100.15.–
Hans Moser	Zimmermann	Wald	44.12.–
Rudolf Wintsch	Glaser	Wald	28.—.–
? Hess	Schlosser	Wald	24.—.–
? Reimann	Schlosser	Wald	9.—.–

Der Kirchenbau zu Rüti 1771/72

Am 20. Juli 1770 werden alt Amtmann Hirzel von Töss und Obmann Vogel, der Maurermeister, beauftragt, sich die baufällige Kirche

³⁰ QZZ Nr. 1096, Bd. II.

³¹ F III 13, 1771.

in Rüti anzusehen. Vogel aber soll gleichzeitig Anleitungen zu einigen notwendig gewordenen Arbeiten geben, wobei am Gotteshaus «die bis an das Fundament ausgegrabene Gräber wiederum gut verfüllte und verbesserete und die Kürtbögen einschaalete, auch die Pfeiler wiederum mit guten Taugsteinen ausbesserete» werden müssen. Seine Instruktionen möge er «solchen Maurer Gesellen, die sich auf das Gewölben in allwegen verstehen, und einem Landmeister dene man auch wegen den Taugsteinen, hauen und helfen gerüsten notwendig hat, so lang ertheilen, bis die Arbeit in allwegent in Rang gebracht seyn wird»³². – Sicher sind unter den «Maurer Gesellen» nur Fachleute aus der Stadt gemeint. Dem Landmeister aber ist ein zweiter Platz zugewiesen, wird er doch deutlich genug als Hilfskraft bezeichnet.

Ende des Jahres wird dann der Neubau der Kirche beschlossen. Am 20. November 1770 verordnet der Rat, dass: 1. «Herr Obmann Vogel, dem Maurermeister dieser Bau, was das Maur-, Stein-, Gyps- werk und die Tachdecker Arbeit anbelangt nach specifizierlicher Anleitung des Gutachtens, precedenzweis in Verding überlassen, und ihm dafür accordiert sein sollen, 20 Mt. Kernen und 3662 pf. 1s Gelt...» – 2. «Dass die Zimmermanns Arbeit dem Meister Heinrich Zöbeli, dem Zimmermann im Kreuel, nach dem Verding, welches er schon vorläufig anzunehmen sich erboten, überlassen werde... für 5 Mt. Kernen und 1000 pf. 4s 8Hlr. Gelt...»³³

Aus der endgültigen Abrechnung, welche den Kostenvoranschlag stark übersteigt, entnehmen wir folgende Zahlen:

Die gesamte Bausumme betrug:	Pfund Schilling Haller
	12 293.17.2 / 25 Mt. Kernen
Es erhielten: ³⁴	
Maurer Obmann Vogel (Zürich)	6 334.—.- / 20 Mt. Kernen
Zimmermann Zöbeli (Zürich)	2 055.—.8 / 5 Mt. Kernen
Schlosser Egli (Tann?/Dürnten?)	835. 4.-
Glaser Huftegger (Meilen)	784. 4.-
Tischmacher Wäber (?)	639.19.-

³² F I 36 R.R. Mem. Bapt. 1770. Actum Freytags, 20. Juli, S. 8f.

³³ F I 36 R.R. Mem. Bapt. 1770. Actum Dienstags, 20. Nov., S. 66ff.

³⁴ Vgl. F III 28, 1772, S. 120f. – Die Kosten für das Material wurden in dieser Zusammenstellung nicht berücksichtigt. Sie müssten zu den Handwerkslöhnen hinzugezählt werden, damit wieder die angegebene Bausumme entsteht.

	Pfund Schilling
Dachdecker Bauert (Grüningen)	418. 7.—
Spengler Rordorf (Zürich)	306.15.—
Schmied Zollinger (Rüti)	228.14.6
Zimmermann Dietrich und sein Bruder (Rüti)	48.10.—

Auch aus diesen Zahlen erhellte, wie sehr das städtische Handwerk bevorzugt wurde.

Die Schlossrenovation zu Grüningen (1787—1790)

Von besonderem Interesse an unserem letzten Beispiel ist die Tatsache, dass man die Leitung der ausgedehnten Reparaturarbeiten am Schlosse zu Grüningen dem Maurermeister *Bek von Feldkirch*, der einzig für diesen Zweck ins Städtchen geholt worden ist, übertrug. Dabei wird aus einem scheinbar nebensächlichen Detail deutlich, wie auch hier das Landhandwerk angesichts des kompetenteren Fachmannes in den Hintergrund gedrängt wurde. «Meine gnädigen Herren» haben nämlich verfügt, dass eine gewisse Gartenmauer, die neu zu errichten sei, durch Meister Bek gemacht werden «und falls Herr Landvogt mit dem Maurermeister von Izikon diesfalls schon einen Accord geschlossen hätte, demselben etwas billiges zu einer Entschädigung gegeben werden solle, mit dem ferneren Verdeuten, dass ‚Meine gnädigen Herren‘ wol zugeben wollen, dass er an der Schlossarbeit als Gesell(!) mitarbeite, und etwan bey anderen Bausachen in dortigen Gegenden seiner eingedenk seyn werde»³⁵.

Auch wenn das Handwerk aus Grüningen und seiner Umgebung zahlenmäßig stark berücksichtigt worden ist (Vgl. Tab.), so sind die Aufträge, die an Bek und an die Städter ergingen, unverhältnismäßig viel bedeutender. Da nun aber ein Landesfremder einen derart wichtigen Auftrag erhalten konnte, vermuten wir, dass es sich bei der städtischen Haltung gegenüber dem Landgewerbe nicht einfach um Schikane handelte. Wir glauben also nicht daran, dass jedes grössere Bauprojekt im Untertanengebiet nur in Rücksicht auf die Geschäftsinteressen der Zünfte dem stadt-zürcherischen Handwerk übertragen würden. Zwar mögen derartige Kräfte auf den Rat eingewirkt haben, im Grunde indessen dürfte die Rolle der *Zweitrangigkeit*, in welche das Landgewerbe deutlich gedrängt worden ist, vor allem aus seiner durchschnittlich geringeren Qualität – einem gewissen technischen

³⁵ F I 40 R.R. Mem. Bapt., 1786, S. 40.

Unvermögen – heraus zu verstehen sein. Wie anders würde sich sonst der Beizug eines Vorarlbergers erklären? Warum sollte eher das Ausland als die eigene Landschaft an der Stadt verdienen, ungeachtet dessen, dass Bek teurer zu stehen kam als irgend ein Landmeister? Und kann unsere These nicht auch mit dem versöhnlichen Entscheid des Rates gestützt werden, dass der Landhandwerker, der dem Fachmann aus Feldkirch weichen musste, mit der sekundären Stellung eines Gesellen vertröstet werden solle, um doch sein Brot verdienen zu können? – Das geringe Zutrauen der Stadt gegenüber dem Nichtzünfter scheint uns also weniger blosses Vorurteil, als wirklich begründet gewesen zu sein. Schliesslich wurde das Landhandwerk ja, wo irgend möglich, angestellt und beschäftigt.

Herkunft der wichtigsten Handwerker bei der Schlossrenovation von Grüningen³⁶

Ort	Vogtei/Herrschaft	Name	Beruf
Binzikon	L.V. Grüningen	Brunner	Tischmacher
Bubikon	L.V. Grüningen	Von Tobel	Glaser
Feldkirch	Vorarlberg	Bek	Maurermeister
Gossau	L.V. Grüningen	Weber	Seiler
Grüningen	L.V. Grüningen	Bauert, F.	Maler
		Bauert, J.	Nagler
		Gull	Schmied
		Hoz	Tischmacher
		Müller	Schlosser
		Rüegg	Glaser
Hombrechtikon	L.V. Grüningen	Sennhauser	Spengler
Izikon	L.V. Grüningen	Bäugger	Schlosser
Klingnau	Aargau	Graf	Nagler
Ottikon	L.V. Grüningen	Corrodi	Zimmermann
Rüti	L.V. Grüningen	Haupt	Vogt/Ziegler
Stäfa	O.V. Stäfa	Neeracher	Hafner
Uster	L.V. Greifensee	Bleuler	Kupferschmied
Zürich		Hafner	Tischmeister
		Michel	Hafner
		Röchli	Maler
		Rordorf	Spengler
		Ulrich	Schmied?
		Ziegler	Zimmermeister

³⁶ F III 13, 1790.

Die Zweitrangigkeit des Landmeisters

Nachdem wir nun einige Spezialfälle von bedeutenden Bauunternehmungen betrachtet haben, erhebt sich die Frage, wie man das Landgewerbe bei jenen zahlreichen, alljährlich wiederkehrenden, aber kleineren und unkomplizierten Reparaturen berücksichtigte. Die Antwort darauf ist eindeutig. Hier wurde der einheimische Handwerker im allgemeinen *voll* eingesetzt, wobei die jeweiligen Gemeindevorsteher zum Teil sogar ihre besonderen Amtshandwerker ernannt haben. Jedenfalls begegneten wir einem Amtsküfer, Amtsmaurer, Oberschmied, Obernagelschmied, Unterschmied, Amtskürschner, Amtsschiffmann und andern mehr.

Nur wenn ausserordentliche Bauaufgaben zu erfüllen waren, wurde in den von uns untersuchten Fällen,³⁷ wie gesagt, immer ein «Spezialist» zugezogen. Wenn dann ein solcher in der Gegend weilte, erteilte ihm die verantwortliche Vogtei- oder Gemeindeinstanz in der Regel, und oft für das ganze Gebiet, die Grosszahl der Aufträge. Die Zusammenstellung der Bausummen aus dem Amte Rüti während dreissig Jahren darf als exemplarisch betrachtet werden. Aus ihr ersehen wir, dass die Ausgaben meist rapid anstiegen, sobald ein anerkannter Meister im Lande weilte und dies selbst dann, wenn keine ungewöhnlichen Arbeiten zu verrichten waren.

Zusammenstellung der Bausummen aus dem Amte Rüti von 1767–1796

Jahr ³⁸	Bausumme Pfund Schilling Haller	Bemerkungen ³⁹
1767	3 198. 3. 4	
1768	4 292. 3. 3	
1769	6 221. 8. 9	
1770	5 181. 3. 6	
1771	6 824. 4. 7	
1772	13 211.—. 8	<i>Kirchenbau Rüti</i> Maurer Obmann Vogel (Zürich) Zimmermann Zöbeli (Zürich) Spengler Rordorf (Zürich)

³⁷ Wir haben noch weitere, in dieser Arbeit nicht erwähnte Beispiele untersucht, die unsere These ausnahmslos bestätigen.

³⁸ Vgl. F III 28.

³⁹ Wo eine Bemerkung fehlt, wurden nur gewöhnliche, unkomplizierte Reparaturen vorgenommen.

<i>Jahr</i>	<i>Bausumme</i>	<i>Bemerkungen</i>
	Pfund Schilling Haller	
1773	1 992. 6. 9	
1774	697.17.—	
1775	2 816.14.—	
1776	2 517.19.—	
1777	1 941. 6.—	
1778	3 722.13. 2	
1779	4 038. 5. 7	
1780	7 687. 8. 4	Maurer Bluntschli (Zürich) in der Gegend
1781	2 601. 2.—	
1782	3 160. 5. 6	
1783	3 506.—. 8	
1784	1 445. 2.—	
1785	3 140. 1. 6	
1786	3 692.13.—	
1787	10 458. 9.11	
1788	7 055.10.—	
1789	3 014. 6. 3	
1790	2 572. 3.—	
1791	3 469. 7. 1	
1792	8 076.17. 6	
1793	3 723.17. 8	
1794	7 493.—. 6	
1795	3 253. 2.—	
1796	1 887.10.—	

Wie sehr der zünftische oder gar ausländische Fachmann, sobald er auf der Landschaft weilte, vom Staate bevorzugt wurde, mögen die folgenden Beispiele illustrieren:

Als Bek 1785–1789 in Grüningen war, erhielten einheimische Maurer mit wenigen Ausnahmen keine Aufträge. Der Vorarlberger aber zog mit seinen Leuten in der ganzen Umgebung herum. Wir fanden ihn unter anderem in: Fischenthal, Gossau, Greifensee, Mönchaltorf, Pfäffikon (ZH), Rüti, Uster, Wetzikon usw. – Nur auf die Alp Scheidegg, wo ebenfalls Maurerarbeiten zu verrichten waren, stieg Bek nicht. Aus naheliegenden Gründen wurde für diese unbedeutenden und etwas abgelegenen Reparaturen das einheimische

Handwerk verpflichtet. – Als Meister Franz Schmid von Lindenberg aus dem Allgäu 1792 sich in der Landvogtei aufhielt, betraute man ihn ebenso mit mehreren grösseren Aufträgen. Er kann daher in Bubikon, Hinwil und Mönchaltorf nachgewiesen werden. – Ähnliche Beispiele liessen sich ohne weiteres vermehren. Von Interesse sind sie für uns deshalb, weil auch sie zeigen, dass der Landhandwerker vor dem technisch besser ausgebildeten Zünfter zurücktreten musste.

Zur Lohnfrage

Einigen Aufschluss über die Stellung des Landhandwerks vermöchten wohl auch sorgfältige Lohnuntersuchungen zu erbringen. Zwar sind interessante Tabellen über die staatlich festgesetzten Löhne und Preise des Gewerbes von 1500–1800 bei Albert Hauser⁴⁰ zu finden, wobei ihre Zahlen für das Landgewerbe jedoch nicht gelten. Eindeutig wird nämlich der Landmeister schlechter entlohnt als der Zünfter. Leider muss an dieser Stelle auf eigentliche Lohnuntersuchungen verzichtet werden, und wir vermögen nur andeutungsweise eine allgemeine Tendenz aufzudecken.

Der Verdienst der Handwerker setzt sich meist aus Geld und Viciaalien (Wein und Brot oder Kernen) zusammen. Untersuchungen darüber komplizieren sich nun aber dadurch, dass aus den Baurechnungen häufig nicht klar ersichtlich ist, ob der angegebene Betrag mit oder ohne Essen zu verstehen ist. Erschwerend wirkt dazu noch der Umstand, dass die Höhe der Bezahlung von Ort zu Ort variiert, so dass eine allgemeingültige Antwort auf unsere Frage kaum gegeben werden kann. Ausserdem wurden in den Rechnungen die Angaben über die Taglöhne nicht sorgfältig durchgeführt, was zusätzlich Schwierigkeiten bereitet. So kommt es, dass an dieser Stelle statt einer unanfechtbaren Statistik nur eine unvollständige Gegenüberstellung vorgelegt wird, die sich zu nichts als der recht vagen – aber scheinbar doch allgemeingültigen – Aussage bekennen will, dass das Einkommen des Landhandwerkers *weniger* hoch war als dasjenige des Zünfters. Tatsächlich scheint die Bezahlung des ersten im günstigsten Falle einen städtischen Gesellenlohn erreicht, oft sogar sich darunter gehalten zu haben (vgl. Tabelle). Auch wenn sich die Situation jeweilen nach Jahr und Ort verschieden darstellt, so wird man die These von der Zweitrangigkeit des Landgewerbes auch hier bestätigt finden.

⁴⁰ Albert Hauser. S. 247ff. (Vom Essen und Trinken im alten Zürich.)

*Gegenüberstellung einiger bezeichnender Beispiele von
Löhnen an Stadt- und Landhandwerker*

Küsnnacht :

Stadthandwerk:

Landhandwerk:

<p><i>Maurer Obmann Vogel (Zürich)³⁹</i> 1771 Tagl. 40s Meister 24s Gesell 23s Gesell</p> <hr/> <p><i>Zimmermann Stadler (Zürich)⁴⁰</i> 1778 Tagl. 40s Meister 16s Gesellen 14s Gesellen 12s Gesellen</p> <hr/> <p><i>Küfer Rordorf (Zürich)⁴⁰</i> 1778 Tagl. 32s Meister 16s Knecht</p>	<p><i>Maurer Schmidli (Küsnnacht)⁴¹</i> 1771 Tagl. 14–16s</p> <hr/> <p><i>Zimmermann Lochmann (Küsnnacht)⁴²</i> 1778 Tagl. (14)–16s 1781 16s 1782 16s</p> <hr/> <p><i>Küfer Wyder (Erlenbach)⁴²</i> 1778 Tagl. 16s <i>Küfer Brunner (Erlenbach)⁴²</i> 1778 Tagl. 16s <i>Amtsküfer Uster⁴²</i> 1778 Tagl. 16s</p>
--	--

Rüti :

<p><i>Maurer Christian Bek (Feldkirch)⁴³</i> 1787 Tagl. 50s Meister 28s Maurer 26s Maurerknecht</p>	<p><i>Maurer Kuntz (Tann)⁴³</i> 1791 Tagl. 26s 1792 26s</p> <hr/> <p><i>Maurer Pfister (in der Aeschmat)⁴³</i> 1790 Tagl. 22s 1792 22s 16s Handlanger 1793 22s(20) 16s Handlanger</p>
---	--

⁴¹ F III 23 – in den Tabellen werden nur die Geldlöhne berücksichtigt.

⁴² F III 18.

⁴³ F III 28.

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit vermochte mehr Tendenzen als unumstössliche Wahrheiten über die Stellung des Landhandwerks zu beschreiben. Noch erheben sich Fragen, deren Beantwortung einer eingehenderen Untersuchung vorbehalten bleiben müsste. In einigen Punkten aber dürfte die allgemeine Linie erkannt sein. So scheint das Landgewerbe im 18. Jahrhundert tatsächlich zahlenmäßig und seiner Bedeutung nach eine recht ansehnliche Stellung innegehabt zu haben. Obwohl teilweise durch die Einverleibung unter der Kontrolle der Stadt, blieb es im Prinzip von den Zünften weitgehend unabhängig. Zum mindesten das Baugewerbe der Landschaft ist, sofern es auf sein Gebiet beschränkt blieb, ziemlich ungestört seiner Tätigkeit nachgegangen, trotz der vielen Satzungen, die aufgestellt waren und eigentlich auf Unterdrückung schliessen lassen. Effektiv war ihre Handhabung ja sehr large.

In der Praxis zeigte sich vor allem bei staatlichen Bauten, die von Zürich aus betreut werden mussten, die *Zweitrangigkeit* der Landmeister gegenüber dem Zünfter. Grosse Unternehmungen vertraute der Rat allgemein lieber dem Stadtgewerbe oder gar einem Ausländer an, obwohl diese bedeutend teurer arbeiteten. Die Gründe einer solchen Politik dürften aus einer zum Teil berechtigten Angst vor dem ländlichen Stümplertum zu erklären sein. Wo indessen das Landgewerbe genügte, wurde es – wenn vielleicht auch nur in Ermangelung eines bessern – von der Obrigkeit beigezogen und seinem Stande gemäss entlöhnt.

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Zürich:

- A 77.11 Verschiedene Handwerke 1556–1793 (Seilcr)
B II 991 Ratsmanuale 1781
B II 999 Ratsmanuale 1783
B VII 15.98 Kirchenbaurechnung von Grüningen 1782–1784
B IX Bevölkerungsverzeichnisse der Naturforschenden Gesellschaft.
Davon insbesondere:
B IX 87 Grüningen (1773)
B IX 89 Küsnacht (1771)
E III 46.11 Hausrodel, Grüningen, etwa 1793
E III 133.14 Hausrodel, Wald 1781
F I Memorialien des Rechenrates. Davon vor allem:
F I 36 1766–1770
F I 37 1771–1775
F I 38 1776–1780
F I 39 1781–1785
F I 40 1786–1790
F I 41 1791–1795
F III Vogtei- und Amtsrechnungen. Davon:
F III 12 Vogtei Greifensee (1785–1788)
F III 13 Vogtei Grüningen (1771–1791)
F III 18 Amt Küsnacht (1768–1782)
F III 23 Obmann Amt (1769–1771)
F III 28 Amt Rüti (1767–1797)
W 5 Zi 5 Hauptbuch eines löblichen Handwerks der Küfer und Kübler von
1750. (Verzeichnis der aufgenommenen Meister von der Landschaft)
(1553–1826)
W 5 Zi 15 Meister, Gesellen und Lehrknaben Buch des löbl. Maurer-Hand-
werks der Stadt Zürich. 1731 (1654–1797)

B. Gedruckte Quellen

Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte (QZZ)

Bd. I 13. Jh. bis 1604

Bd. II 1604–1798

hg. Constaffel, alte und neue Zünfte der Stadt Zürich (Werner Schnyder), Zürich
1936

C. Literatur

Wilhelm Bickel, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz, Zürich 1947

Rudolf Braun, Industrialisierung und Volksleben, Winterthur 1960

Carl Dändliker, Die sogenannten Waldmannschen Spruchbriefe, ihre Beurtheilung
und ihr Schicksal. In Zürcher Taschenbuch 1900, S. 17ff.

- Diethelm Fretz, Zolliker Gewerbler unter der Zunftherrschaft, in: Gestalten vom See, Heft 3, Zollikon 1946
- Paul Guyer, Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jh., Diss. Zürich 1943
- Paul Guyer, Die soziale Schichtung der Bürgerschaft Zürichs vom Ausgang des Mittelalters bis 1798. In: SZG 1952, S. 569ff.
- Salomon Friedrich Gyr, Zürcher Zunft-Historien, Zürich 1929
- Albert Hauser, Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung eines Bauerndorfes zur Industrie-Gemeinde. In: XII. Neujahrsblatt der Lesegesellschaft Wädenswil für 1956
- Albert Hauser, Vom Essen und Trinken im alten Zürich, Zürich 1961
- Hans Hubmann, Gott ehre das Handwerk. Vom Handwerk unter dem «Ancien Régime». Jahresheft Albisrieden 1954
- Erwin W. Kunz, Die lokale Selbstverwaltung in den Zürcher Landgemeinden im 18. Jh., Diss. Affoltern am Albis 1948
- Hans Schulthess, Die politische Bedeutung der Zünfte im zürcherischen Staatswesen (1336–1866), Zürich 1926
- Ernst Strobel, Die Handwerkspolitik Zürichs von der Helvetik bis zur liberalen Ära, Diss. Basel 1926
- Klaus Sulzer, Zürcher Handels- und Gewerbepolitik im Zeitalter des Absolutismus. In: Schweizerische Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, Heft VIII, Aarau 1944
- Emil Walter, Das Handwerk im alten Zürich, In Volkshochschule Heft 6, Zürich Juli/August 1942
- Emil Walter, Die wirtschaftliche Bedeutung des Handwerks auf der Landschaft im alten Zürich. In Zürcher Monatschronik 1942
- Emil Walter, Die berufliche Gliederung der Bevölkerung des alten Zürich im Gebiete um den Zürichsee. In: Zürcher Monatschronik 1943
- Emil Walter, Das Landhandwerk und die Bevölkerung im alten Zürich im Gebiet um den Zürichsee. In: Jahrbuch vom Zürichsee, Zürich 1944/1945
- Emil Walter, Die berufliche Gliederung des zürcher Handwerks auf der zürcherischen Landschaft im 18. und 17. Jh. In Zürcher Monatschronik 1948, S. 7ff.
- Wolfgang von Wartburg, Zürich und die französische Revolution. In: Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft. Bd. 60, Basel und Stuttgart 1956
- Bernhard Wehrli, Das Finanzsystem Zürichs gegen Ende des 18. Jh., Diss. Aarau 1943